

2369 029

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 705/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Gérard A. [REDACTED],
[REDACTED], rue D. [REDACTED], [REDACTED], Frankreich,
2. Alain A. [REDACTED],
[REDACTED], rue M. [REDACTED], [REDACTED], Frankreich,
3. Elys A. [REDACTED] geborene L. [REDACTED],
[REDACTED], Avenue [REDACTED], [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hentschel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die anlegerrechtlichen Kosten tragen die Kläger.

§ 11 Abs. 1 Nr. 1

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 529 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Behauptung der Beschwerde, die medizinischen Feststellungen des Berufungsrichters seien durch die erhobenen Gutachten nicht gedeckt, führt ebenso wenig zur Zulassung der Revision wie die Angriffe gegen die Beweiswürdigung.